

WICHTIGE SOZIALVERSICHERUNGSDATEN 2021

		West	Ost
Gesetzliche Rentenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	85.200,00	80.400,00
	monatlich	7.100,00	6.700,00
Beitragssatz		18,6 %	
Höchstbeitrag AG (9,3 %)	monatlich	660,30	623,10
	AN (9,3 %)	660,30	623,10
Arbeitslosenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	85.200,00	80.400,00
	monatlich	7.100,00	6.700,00
Beitragssatz		2,4 %	
Höchstbeitrag AG (1,2 %)	monatlich	85,20	80,40
	AN (1,2 %)	85,20	80,40
Gesetzliche Krankenversicherung			
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	64.350,00	
	monatlich	5.362,50	
Arbeitnehmer, die ein Jahr lang mehr als die Versicherungspflichtgrenze verdienen, können in die private Krankenversicherung wechseln.			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	58.050,00	
	monatlich	4.837,50	
Beitragssatz		14,6 %	
Höchstbeitrag AG (7,3 %)	monatlich	353,14	
	AN (7,3 %)	353,14	
Die gesetzlichen Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben, der bei durchschnittlich 1,3 % liegt. Dieser Beitrag wird seit 2019 wieder hälftig von AG und AN getragen.			
Höchstbeitrag (beim Durchschnittsbeitrag) AG (0,65 %)	monatlich	31,44	
Höchstbeitrag (beim Durchschnittsbeitrag) AN (0,65 %)	monatlich	31,44	
Soziale Pflegeversicherung			
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	64.350,00	
	monatlich	5.362,50	
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	58.050,00	
	monatlich	4.837,50	
Beitragssatz		3,05 %	
Zusatzbeitrag für kinderlose AN (ab Geburtsjahrgang 1940) ab dem Monat nach Vollendung des 23. Lebensjahrs. Diesen Beitrag trägt der AN alleine.		0,25 %	
Höchstbeitrag AG mit Kindern (1,525 %)	monatlich	73,77	
	AN mit Kindern (1,525 %)	monatlich	73,77
Höchstbeitrag AG ohne Kinder (1,525 %)	monatlich	73,77	
	AN ohne Kinder (1,775 %)	monatlich	85,87
Sonderregelung für Sachsen: AG-Anteil 1,025 %, AN-Anteil 2,025 % (mit Kindern) AG-Anteil 1,025 %, AN-Anteil 2,275 % (ohne Kinder)			

alle Beiträge in €